

Zeitschrift: Neujahrsblatt Wangen an der Aare
Herausgeber: Museumsverein Wangen an der Aare
Band: - (1994)

Rubrik: Instruktion für die Nachtwächter zu Wangen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Instruktion für die N a c h t w ä c h t e r zu Wangen

1. Den Nachtwächtern zu Wangen liegt die Pflicht ob vom 1. April bis 1. Wintermonat alle Stunden von Abends 10 Uhr bis Morgens 3 Uhr und vom 1. Wintermonat bis 1. April alle Stunden von Abends 9 Uhr bis Morgens, 4 Uhr auf folgenden Plätzen zurufen.
 1. Vor dem Schloss
 2. Beyrm Brunnen hinten im Städtli
 3. Beym Eken des Friedrich Klaus Amtsgerichtswreibels Haus
 4. auf dem Kronenbrügli
 5. auf der Mühlebrük
 6. auf dem Fahrbrüggli
 7. aussenher des Gerichtssäs Andereggs Haus von da bey der Rothfarb vorbeey gegen H. Roths Haus und
 8. auf dem Brüggli in der Gass: Zu dem die letzte Stunde das ganze Jahr hindurch, des Morgens zu leuten.
2. in der Zwischenzeit des Rufens aber, inn und aussert dem Städtlein, in allen Strassen und Gassen herum zu patrouillieren und dabey vorzüglich auf jede Feuersgefahr in der Nähe, oder Brand in der Ferne wachsam zu seyn und solches dem Brandmeister sogleich anzuzeigen.
3. Auf jedes Polizeywidriges oder verdächtiges Zum Vorscheinkomendes Verhalten wohl zu achten und jenach den Umständen, ohne Ansehn der Person - dem jeweiligen Hr. Gemeinderats Präsident oder dessen Stellvertreter davon Kenntniss zu geben und
4. In Fällen von naher Feuersgefahr wie zum Beyspiel Kirchengemeinde Wangen und Wiedlisbach alsogleich Feuer zu rufen. Derjenige der diese seine Pflichten nicht erfüllen würde, soll ohne weiteres von seiner Stelle entlassen und jenach Bewandniss der Umstände dem Richter zur Bestrafung verleidet werden.

Diese von dem Einwohner Gemeinderath genehmigte Instruktion soll auf zwey Doppel ausgefertigt und einem jeden Nachtwächter eines davon zur pünktlichen Befolgung zugestellt werden.

den 20. Jenner 1838.

Ns. des Gemeinderatis

Der Präsident .

A.F. Rikli

Der Secretair

Anderegg , , (unleserlich)

